



Bundesministerium für
Verfassung, Reformen, Deregulierung
und Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| | | | | | |
|---------------|---------------|---------------|-------------------|-------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 | Fax 501 65 | Datum |
| BMVRDJ- | AR-GStBK/Gm | David Koxeder | DW 16434 | DW 12471 | 18.06.2019 |
| S318.040/0007 | | | | | |
| -IV/2019 | | | | | |

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der gegenständliche Entwurf resultiert aus der Umsetzung des im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 festgelegten Vorhabens, strengere Sanktionen bei Sexual- und Gewaltverbrechen zu implementieren.

Der Gesetzesentwurf sieht maßgebliche Änderungen in zivilrechtlicher Hinsicht, im materiellen Strafrecht und im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), des Strafprozess-, Strafregister- und Tilgungsrechts vor. Hauptinhalt ist die Stärkung des Opferschutzes sowie Änderungen bei den einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre.

Die wesentlichen Merkmale des Entwurfs im Bereich des materiellen Strafrechts sind die Erweiterungen der Erschwerungsgründe bei der Strafbemessung, die Erhöhung der Höchststrafen für Rückfallstäter, die Änderung der Strafdrohungen bei bestimmten

Seite 2

Gewalttaten, der Ausschluss der bedingten Strafnachsicht bei Vergewaltigung, die Festlegung, dass Genitalverstümmelung jedenfalls eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen darstellt, die Erweiterung des Straftatbestands bei Stalking, die Verschärfung der Strafdrohungen bei fortgesetzter Gewaltausübung gegen Unmündige und Wehrlose, die Anhebung der Mindeststrafe bei Vergewaltigung und die Ausweitung des lebenslangen Tätigkeitsverbots auf Gewalt- und Sexualdelikte zum Nachteil Minderjähriger oder wehrloser Personen. Weiters werden im Bereich des JGG sowie des Strafprozess-, Strafregister- und Tilgungsrechts weitere Anpassungen vorgenommen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die Gesetzesreform ist auf die gesellschaftliche Debatte, die aufgrund gehäufter Fälle von Gewalt gegen Frauen und Kinder in den vergangenen Monaten/Jahren stark emotionalisiert geführt wurde, zurückzuführen. Gleichzeitig wird darauf abgezielt, das Ungleichgewicht zwischen Vermögens- und Gewaltdelikten zu beseitigen. So wurde in der Vergangenheit häufig argumentiert, dass diverse Wirtschaftsdelikte härter bestraft werden als Gewalttaten mit oft lebenslangen psychischen und körperlichen Folgen, weshalb ein Missverhältnis zwischen Vermögensdelikten und Delikten gegen Leib und Leben besteht. Den beabsichtigten Änderungen im Bereich des Strafgesetzbuchs (StGB) und des JGG ist zu entnehmen, dass diese vorwiegend den Sanktionsbereich betreffen. Ziel der Novelle ist die Strafverschärfung bei Gewalt- und Sexualdelikten, da nach Ansicht des Gesetzgebers keine Ausgewogenheit bei den Strafdrohungen für Sexual- und Gewaltdelikten vorliegt. Dies wird beispielsweise durch die Aufnahme von weiteren Erschwerungsgründen in § 33 Abs 2 StGB, die Anhebung der Mindeststrafen und Erhöhung der Höchststrafen bei der vorsätzlichen Begehung von Straftaten gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität ersichtlich. Zudem wird die Mindeststrafe beim Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB von einem Jahr auf zwei Jahre angehoben, und gemäß § 43 Abs 3 StGB eine bedingte Strafnachsicht bei einer wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB) verhängten Strafe gänzlich ausgeschlossen.

Zu bedenken ist jedoch im Zusammenhang mit einer strengeren Sanktionierung von Sexual- und Gewaltverbrechen, dass die geplanten Strafverschärfungen dazu führen könnten, dass Frauen noch seltener den Mut fassen, ihre gewalttätigen Partner anzuzeigen. Klar ist jedoch auch, dass bei Gewalt- und Sexualverbrechen aus general- und spezialpräventiven Gesichtspunkten der Sanktionscharakter in den Fokus gerückt werden muss. Die Anhebung der Mindeststrafen und Erhöhung der Höchststrafen sind somit nicht (von vornherein) abzulehnen. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass sich im Strafrecht das Unrecht der Tat im Strafausmaß widerspiegeln muss und Maßnahmen im Rahmen einer effizienten Täterarbeit ergriffen werden müssen.

Dennoch sollten Strafverschärfungen nicht anlassbezogen (Stichwort: „Anlassgesetzgebung“) oder aus populistischen Gründen erfolgen, um die Bevölkerung zu „beruhigen“. Strafverschärfungen führen nicht automatisch zu weniger Delikten, wie die Kriminalstatistiken von Ländern mit Todesstrafe (zB USA) zeigen. Die gegenständliche Gesetzesnovelle beruht

Seite 3

offenkundig auf den medial präsenten Gewaltverbrechen der jüngsten Vergangenheit, sodass im vorliegenden Fall von einer Art Anlassgesetzgebung auszugehen ist.

Auch wenn der Opferschutz im gegenständlichen Gesetzesentwurf eine wesentliche Rolle spielt, fehlen effiziente Maßnahmen im Bereich der Täterarbeit. Dieser Themenbereich wird äußerst stiefmütterlich behandelt, ja sogar sträflich vernachlässigt. Der Entwurf thematisiert insbesondere die erforderlichen (und zu erhöhenden) Ressourcen bzw finanziellen Mittel nicht, dies es jedoch braucht, um Straftätern präventiv Therapiemaßnahmen zur Resozialisierung (samt Nachbetreuung) für eine ausreichend lange Zeit zukommen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Wiederholungs- und Rückfallstäter, die längere Haftstrafen verbüßt haben. Investitionen in die Täterarbeit sind jedoch notwendig, um die Rückfallswahrscheinlichkeit von Straftätern zu minimieren. Gleichzeitig bedarf eine höhere Anzahl von zu erwartenden Haftinsassen einer höheren Zahl an Betreuern (PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, Anti-Aggressionstrainings etc), damit die Betroffenen bereits während der Verbüßung der Haftstrafe umfassend betreut und resozialisiert werden können.

Zudem wäre es notwendig, die Einhaltung der erteilten Weisungen und Auflagen konsequent zu kontrollieren. Gleichzeitig muss auf eine höhere Aufklärungsquote und schnellere Strafverfahren gesetzt werden. Diese Themenbereiche werden im vorliegenden Entwurf ebenfalls nicht (ausreichend) berücksichtigt.

Im Rahmen des Ausspruchs eines Betretungs- bzw Annäherungsverbots sollte für weggewiesene Männer (oder auch Frauen) unmittelbar nach Ausspruch des Verbots die verpflichtende (zumindest telefonische) Kontaktaufnahme mit einem/einer Experten/in (Erstgespräch mit SozialarbeiterInnen oder PsychologInnen) eines Kriseninterventionszentrums/Gewaltschutzzentrums stattfinden (sofortiger Vollzug). Dies wäre eine wichtige Maßnahme, da die laut Entwurf vorgesehene Phase des „Leerlaufs“ (14-Tage-Frist für Beratung ab Ausspruch des Annäherungsverbots) die Gefahr birgt, dass der/die GefährderIn in dieser Phase weiterhin emotional agiert, sich die Emotionsspirale nach oben dreht und es zu neuerlichen Angriffen auf das Opfer kommen könnte. Auch im Sinne des Präventionsgedankens ist es empfehlenswert, möglichst frühzeitig erste Schritte zu setzen und die Gewaltpräventionstherapie unverzüglich einzuleiten.

Resümierend ist auszuführen, dass es in diesem sensiblen Bereich des Strafrechts einer verantwortungsvollen und vorausschauenden Politik bedarf. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Strafverschärfungen im Rahmen der Gewalt- und Sexualverbrechen sind nicht abzulehnen. Jedoch wird das „Wegsperrn“ von Straftätern alleine nicht ausreichend sein. Es müssen zusätzliche Maßnahmen gesetzt werden, die zum Umdenken und zur Verhaltensänderung der Straftäter führen. Hierzu zählt nicht nur der Ausbau des Opferschutzes, sondern auch eine durchdachte Präventionsarbeit und Täterbetreuung, etwa in Form von in ausreichender Zahl vorhandenen Gewaltschutz- bzw Kriseninterventionszentren sowie SozialarbeiterInnen und GefängnispsychologInnen. Diese Themen werden in der gegenständlichen Novellierung vernachlässigt bzw zum Teil nicht erwähnt. Zudem fehlen dem Justizapparat aufgrund von jahrzehntelanger (falscher)

Seite 4

Sparpolitik die (finanziellen und personellen) Ressourcen für eine entsprechende (Straf)Rechtspflege, insbesondere Strafverfolgung.

Abschließend erlauben wir uns auf die internationale Initiative der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zur Beendigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt aufmerksam zu machen. Gewalt und (sexuelle) Belästigung sind ein Angriff auf die Menschenwürde und daher auf allen Ebenen strikt abzulehnen und zu bekämpfen. Die Initiative stellt einen weiteren wichtigen Impuls dar, neue und wirksame Instrumente zur Bekämpfung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zu schaffen. Dies auch in Hinblick darauf, die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Arbeitswelt anzuerkennen und Maßnahmen dagegen zu setzen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

| | | |
|--|----------------|---|
|  | Unterzeichner | Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte |
| | Datum/Zeit-UTC | 18.06.2019 17:22 |
| | Prüfhinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |